

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD INSEL POEL

über den Bebauungsplan Nr. 23 "Fährdorf - Süd und Fährdorf - Ausbau"

Teil A – Planzeichnung (Geltungsbereich 1)
M 1:1000



Teil A – Planzeichnung (Geltungsbereich 2)
M 1:1000



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung 1990 (PlanZ 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ zulässige Grundflächenzahl

GR zulässige Grundfläche

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise

ED nur Einzelhäuser zulässig

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

--- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

--- Straßenbegrenzungslinie

--- Straßenverkehrsfläche

--- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

✓ Verkehrsberuhigter Bereich

--- Fußweg, öffentlich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

--- Grünflächen

--- Hausgarten, privat

--- Heckenanpflanzungen, privat

--- Verkehrsgrün, öffentlich

--- Uferbereich, öffentlich

--- Wiese, öffentlich

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

--- Wasserflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

--- Anpflanzen von Bäumen

--- Erhalten von Bäumen

--- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

--- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Sonstige Planzeichen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

--- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere baulichen Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

--- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind - Altlastenverdachtsfläche (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

--- mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

--- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

--- vorhandene bauliche Anlagen

--- vorhandene Flurstücksgrenzen

--- vorgeschlagene Parzellierung

--- Flurstücksnummern

--- Bemaßung in m

--- künftig fortfallend

Art der baulichen Nutzung

zulässige Grundflächenzahl als Höchstmaß

zulässige Dachneigung

zulässige Firsthöhe als Höchstmaß

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006. Mai 1998 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 19.03.2007 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 "Fährdorf-Süd und Fährdorf-Ausbau", umfassend die Flurstücke 39, 40, 60/1, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48 sowie 50/9 (teilw.) der Flur 2, Gemarkung Fährdorf sowie weiterhin das bebaut und abzurundende Gebiet der Ortslage Fährdorf-Ausbau, begrenzt im Norden, Osten, Süden und Westen durch Acker- und Grünflächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Geltungsbereich 1 und 2) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodenkennwerte betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreiben zu können, ist es erforderlich, die Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodenkennwerte entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld Altlastenlagerungen oder Altlastenverdachtsflächen, die teilweise bereits geräumt wurden, bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlastlagerungen) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/immissionsschutz wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbauarbeiten Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereichsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Bei der Umsetzung der Planung sind vorhandene Drainleitungen und unterirdische Gewässer in ihrer Funktionstüchtigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsvereinfachungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4, 14, 16, 18 und 19 BauNVO)

1. Gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO wird festgelegt, dass die in § 4 BauNVO aufgeführten Ausnahmen nicht zulässig sind.

2. Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird bestimmt, dass in allen Baugebieten die Neuerrichtung von Ferienhäusern und Ferienwohnungen oder der Umbau vorhandener Gebäude zu Ferienwohnungen unzulässig ist.

3. Für die festgesetzten Firsthöhen wird als Bezugspunkt die Höhenlage der zugehörigen Erschließungsstraßenoberfläche festgesetzt. Die Differenz zwischen dem Bezugspunkt und der mittleren Höhe der vom Gebäude überdeckten Geländeoberfläche ist bei der Bestimmung der Firsthöhen anzurechnen. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungslinie. Für das Erdgeschoss (OK Fertigfußboden) gilt eine maximale Sockelhöhe von 0,50 m.

4. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mitzurechnen.

5. In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten ist ausschließlich die Errichtung eines Vollgeschosses zulässig.

6. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

In den festgesetzten Baugebieten ist nur die offene Bauweise zulässig.

7. Beschränkungen der Zahl der Wohnungen in Wohngebieten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten ist pro selbständigem Wohngebäude nicht mehr als eine Wohnung zulässig.

8. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches 1 ist das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auf den jeweiligen Flächen zu versickern oder in den parallel zur Straße verlaufenden Graben einzuleiten. Innerhalb des Geltungsbereiches 2 ist das auf den privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser entweder in den verrohrten Überlauf des natürlichen Solls auf dem Flurstück 155, Flur 2, Gemarkung Fährdorf, in private Versickerungsschächte oder in die Grabensysteme der östlich der Ortslage liegenden Wiesen einzuleiten.

9. Flächen mit besonderen baulichen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen gegen Naturgewalten (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Für die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes ist das Bemessungshochwasser der Wismarbucht zusätzlich Seegangsbelastung zu beachten. Das Bemessungshochwasser beträgt 3,10 m über NN. Die Seegangsbelastung wird mit 0,5 m definiert. Daher sind Fundamente so tief zu gründen, dass eine Unterspülung ausgeschlossen ist. Die Fußbodenoberkante der zum Aufenthalt genutzten Räume ist mindestens auf 3,60 m über NN festzusetzen. Räume unterhalb von 3,60 m über NN dürfen nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Wände müssen so abgedichtet werden, dass kein Wasser eindringen kann. Die Gebäude müssen bis zu einer Höhe von 3,60 m über NN (abzüglich Sockelhöhe) eine Anböschung erhalten, die den Wellenaufwurf kehren kann.

10. Umfang der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind - abgesehen von Maßnahmen zum Hochwasserschutz - Abgrabungen und Aufschüttungen, bezogen auf das anstehende Geländeebene, nur bis zu einem Ausmaß von 1,0 m zulässig. Entstehende Böschungen sind mit einer Neigung von 1:3 oder flacher auszubilden.

11. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1 Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mehrstufige aufgeteute Hecken zu entwickeln. Es sind Sträucher ausschließlich heimischer Arten gemäß Pflanzliste (Pkt. 7.2) im Verband 1x1 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Alle 20 m ist in die Hecke ein Überhälter gem. Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die nach der Pflanzung verbleibenden Randstreifen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen und zu Staudensäumen zu entwickeln.

7.2 Pflanzliste einheimischer Sträucher: Haselnuß (Corylus avellana), Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehe (Prunus spinosa), Pfaffenhütchen (Eryonum europaeum), Hundrose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), 3 x verpflanzt, Höhe 80 - 100 cm

Pflanzliste einheimischer Bäume: Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Steileiche (Quercus robur), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winterlinde (Tilia cordata)

7.3 Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche in der Ortslage Fährdorf-Ausbau sind an den beispielhaft dargestellten Standorten fünf Birken (Betula pendula) mit einem Stammumfang von mind. 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7.4 Die unter den Punkten 7.1 und 7.3 festgesetzten Pflanzmaßnahmen werden zu gleichen Anteilen den Flächeneigentümern zugeordnet, die erstmals oder zusätzlich Baurecht erhalten.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, § 202 BauGB)

8.1 Grundstückerwartungen, Stellplätze auf den Grundstücken und deren Zufahrten sind in wasserdruckstarrer Bauweise herzustellen.

8.2 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

8.3 Zur Sanierung des Teiches auf dem Flurstück 155 der Flur 2, Gemarkung Fährdorf, ist dieser in den Sommermonaten (im Anschluss an die Laubzeit) vollständig zu entleeren. Vorhandene Schlammungen sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Anschließend ist geeignetes Abdichtungsmaterial in den Bereich der schadhaften Grundabdichtung einzubringen und das natürliche Wasserregime wieder herzustellen. Bei der Maßnahme ist darauf zu achten, dass der Gehölzbestand, der den Teich umgibt, vor Beeinträchtigungen geschützt wird.

8.4 Das südlich des Flurstücks 127/2 der Flur 2, Gemarkung Fährdorf, liegende Wegeflurstück ist zusätzlich zur Umgestaltung in eine Wiese mit einem Durchgangsverbotsschild zu versehen. Gleichzeitig ist auf dem Schild auf den geltenden Leinenzwang für Hunde hinzuweisen.

9. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBauO M-V)

9.1 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter auf den der zugehörigen Erschließungsstraße zugewandten Grundstückseite ist nicht zulässig.

9.2 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleidung oder Rankgeräten zu versehen.

9.3 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten ist die Ausbildung der Dächer der Hauptgebäude nur als Satteldächer, Walmdächer, Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 30° bis 45°. Als Dachendeckungen sind nur unglasierte einfarbige rote, rotbraune, braune, anthrazitfarbene oder schwarze Ziegel oder Betonplatten zulässig. Ebenso zulässig ist die Eindeckung mit Reet. Nebenanlagen können auch in abweichender Dachneigung, -form und -eindeckung ausgebildet werden.

9.4 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten ist bei der Gestaltung der Außenwände ausschließlich die Verwendung von roten und rotbraunen Ziegeln sowie die Verwendung von gestrichelten Flächen mit roten, rotbraunen, gelbbraunen und weißen Farbtonen zulässig. Auf untergeordneten Fassadenflächen (kleiner als 1/3 der jeweiligen Fassadenseite) ist auch die Verwendung von Holz mit gebrochenen Weiß-, Blau-, Gelb- und Rottönen zulässig. Ebenso zulässig ist die Kombination der genannten Gestaltungselemente mit echtem Fachwerk.

9.5 Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig.

9.6 Einfriedungen der Grundstücke auf der zur Erschließungsstraße zugewandten Grundstückseite sind nur als Laubholzhecke, Holzzaun mit senkrechter Latung oder Feldsteinmauer bis zu einer Höhe von 1,4 m zulässig. Drahtzäune sind nur innerhalb von Hecken bis zur Höhe der Hecke zulässig.

9.7 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechsellandend oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.

Verfahrensvermerke

(1) Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan Nr. 23 wurde am 21.11.2005 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt am 02.01.2006 erfolgt.

Ostseebad Insel Poel, den 04.03.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPG) mit Schreiben vom 27.06.2006 beteiligt worden.

Ostseebad Insel Poel, den 01.03.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 19.06.2006 bis zum 04.07.2006 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.

Ostseebad Insel Poel, den 01.03.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(4) Die Gemeindevertretung hat am 06.11.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 mit Begründung sowie die Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.03.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(5) Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu einschließlich Umweltbericht sowie der Entwurf der Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen haben in der Zeit vom 12.12.2006 bis zum 15.01.2007 während der Dienstzeiten im Baum der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen zur Verfügung stehen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 01.12.2006 durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 29.11.2006 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ostseebad Insel Poel, den 01.03.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(6) Der katastermäßige Bestand am 24.01.06 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 25.05.07 (Siegel) Der öffentlich bestellte Vermesser

(7) Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.03.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ostseebad Insel Poel, den 27.09.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(8) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 19.03.2007 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 23 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.03.2007 gebilligt.

Ostseebad Insel Poel, den 27.09.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(9) Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 27.09.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(10) Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 01.10.2007 durch Veröffentlichung im Poeler Inselblatt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 ist mit Ablauf des 01.10.2007 in Kraft getreten.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(11) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(12) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(13) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(14) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(15) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(16) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(17) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(18) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(19) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(20) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(21) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(22) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(23) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(24) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(25) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(26) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(27) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(28) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(29) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(30) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10.2007 (Siegel) Die Bürgermeisterin

(31) Der Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Ostseebad Insel Poel, den 01.10